

**Sekretariat
der Österreichischen Bischofskonferenz**

6/SN-119/ME XX. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2

BK 134/1/97

Wien, 1997 04 09

Beiliegend die Stellungnahme Mit der Bitte um:

zum Fremdengesetz 1997 sowie zur Novelle
Asylgesetz 1991 - Bundesgesetzentwurf
vom 12. März 1997, Zahl 76.201/106-IV/11/97
des Bundesministerium für Inneres

- Kenntnisnahme
- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache
- Weiterleitung
- Weitere Veranlassung
- Rücksendung

ohne Begleitschreiben an:

- Zur freundlichen Information
- Im Sinne des Tel.-Gesprächs vom
- In Beantwortung des Schreibens vom

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
Zi. <u>M</u> -GE/19 <u>97</u>
Datum: 1 1. APR. 1997
Verteilt <u>M. 4. 97</u>

Mit besten Empfehlungen

Sekretariat der
Österreichischen Bischofskonferenz

Richard Wilken

Dr. Alois-Harant

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 51 552/DW 280 - DVR-0029874(001)

BK 134/97

Wien, 1997 04 09

An die
Republik Österreich
Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7
1014 Wien

Betr. Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden (Fremdengesetz 1997 - FrG) sowie eine Novelle zum Asylgesetz 1991; Begutachtungsverfahren - Stellungnahme

Unter Bezugnahme auf das do. Schreiben vom 12. März 1997, Zahl 76.201/106-IV/11/97/A, erlaubt sich das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz, zu den oben genannten Gesetzesentwürfen im Begutachtungsverfahren in offener Frist folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Zum Fremdengesetz 1997

A Allgemeines

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz begrüßt grundsätzlich die trotz der durch das Schengener Abkommen notwendigen und dadurch gebotene Restriktionen in Grundsatz- und in Einzelbestimmungen fremdenfreundlichere Linie des Entwurfes. Dies insbesondere im Hinblick auf die Erleichterung des Familiennachzuges von Ehepartnern und Kindern, bezüglich der Bestimmungen über die Aufenthaltsverfestigung für die zweite Generation, bezüglich der Einführung „gelinderer Mittel“ als Alternative zur Schubhaft und deren verpflichtende Anwendung auf Minderjährige sowie die dem Völkerrecht entsprechende Bestimmung, daß die Schubhaft menschenwürdig zu vollziehen ist.

Begrüßt wird auch die Ausnahme der Studenten aus den quotenpflichtigen Erstniederlassungsbewilligungen.

B Zu einzelnen Bestimmungen:

1. Zu § 22 Absatz 1 Ziffer 3

Von Seiten des Sekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz wird diese Bestimmung, die die bisherige Ausnahmereordnung ersetzt, begrüßt. Es wird angenommen, daß das bis-

her angewendete und mit dem BMI vereinbarte Verfahren bezüglich der in der Seelsorge tätigen Personen weiterhin unverändert auch bei der Erteilung der Erstniederlassungsbewilligung an diesen Personenkreis angewendet werden kann.

2. Bezüglich des Familiennachzuges im Rahmen der Quotenpflicht werden die Bestimmungen, daß Anspruch auf Familiennachzug des Ehegatten sowie der minderjährigen unverheirateten Kinder bei entsprechendem Antrag gegeben ist, grundsätzlich begrüßt. Allerdings fehlt eine Bestimmung darüber, daß die quotenpflichtigen Fremden auf diese Antragspflicht aufmerksam zu machen sind. Die Bestimmung des Absatz 3 des § 23, daß der Familiennachzug quotenpflichtiger Drittstaatsangehöriger, die sich vor dem 1. Jänner 1998 niedergelassen haben, auf die Ehegatten und die Kinder vor Vollendung des 14. Lebensjahres beschränkt ist, wird allerdings abgelehnt, ebenso der Familiennachzug quotenpflichtiger Drittstaatsangehöriger, der nicht gemäß Absatz 2 erfolgte. Durch diese Bestimmung könnten Familien, welche sowohl Kinder haben, die das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben, als auch solche, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auseinandergerissen werden, wiewohl die Kinder, die das 14. Lebensjahr schon vollendet haben, im Familienverband leben und seitens der Eltern den Unterhalt gereicht bekommen. Die Bestimmung hätte daher zur Folge, daß Personen, welche das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben, aus dem Familienverband gerissen werden und allenfalls auch unversorgt im Ausland verbleiben müßten, was weder der Familien Einheit noch der menschenwürdigen Behandlung von Familien entsprechen würde. Es wird beantragt, die Bestimmung dergestalt abzuändern, daß auf die Unterhaltsberechtigung der Kinder gegenüber den niedergelassenen Eltern Bezug genommen und die Bestimmung entsprechend abgeändert wird.
3. Nach der Bestimmung des § 69 Absatz 6 des Entwurfes darf ein Fremder wegen desselben Sachverhaltes innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nicht länger als sechs Monate in Schubhaft angehalten werden. Bei Vorliegen mehrerer Sachverhalte, welche die Schubhaft ermöglichen, ist daher innerhalb des Zwei-Jahreszeitraums eine jeweils sechsmonatige Schubhaft gestattet. Wenn der Entwurf schon den Einsatz von gelinderen Mitteln vorsieht, so erscheint die Ausweitung der Schubhaft durch diese Bestimmung nicht akzeptabel. Überdies wird zu § 65 Absatz 1 keine Verpflichtung vorgesehen, Schubhäftlinge über ihre Rechte, insbesondere die im Absatz 2 derselben Bestimmung festgelegten Rechte, aufzuklären. Es wird angeregt, eine solche Aufklärungspflicht anlässlich der Inhaftnahme vorzusehen.

II. Zur Novelle zum Asylgesetz 1991

A Allgemeines

Der Entwurf beinhaltet nach Erachten des Sekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz eine Reihe von Punkten, die lange vorgebrachte Forderungen und Wünsche der Katholischen Kirche berücksichtigen. Insbesondere begrüßt wird die Asylausdehnung mit Maßgabe der im Folgenden zu den Einzelbestimmungen geäußerten Stellungnahme, die Errichtung des unabhängigen Bundesasylsenates als Berufungsinstanz und auch zur Entlastung der Höchstgerichte des öffentlichen Rechtes, die einstweilige Aufenthaltsberechtigung während der Dauer des Asylverfahrens, verbunden mit der Unzulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten von Asylwerbern an die Herkunftsstaaten,

die Verunmöglichung der Aberkennung des Asyls nach Verlauf entsprechender Fristen sowie die Ermöglichung einer Unterkunftseinweisung durch das Bundesasylamt.

Insofern entspricht der Entwurf weitaus besser als der Entwurf 1996 dem Grundsatz der Humanität und auch menschenrechtlichen Bestimmungen sowie der Genfer Flüchtlingskonvention.

B Zu einzelnen Bestimmungen:

1. Die Bestimmung des § 4 Absatz 1 des Entwurfes beinhaltet an sich begrüßenswert eine Erstreckung des Asyls auf Ehegatten und minderjährige unverheiratete Kinder.

Verunmöglicht ist dadurch die Erstreckung auf andere enge Angehörige, insbesondere bei jungen Asylanten die Erstreckung auf Eltern, welche unversorgt sind und mangels Versorgung durch den Asylanten in Not geraten würden.

Es wird vorgeschlagen, die Asylerstreckung auf den Personenkreis der Angehörigen auszudehnen, welche dem Asylanten gegenüber nach österreichischem Recht unterhaltsberechtigt sind. Dadurch wäre eine humanitäre Behandlung auch von Eltern, welche gegenüber dem Asylanten unterhaltsberechtigt sind, gewährleistet.

2. § 4b. des Entwurfes:

Die Kriterien, welche die Abweisung von Asylanträgen als offensichtlich unbegründet ermöglichen, müßten genauer gefaßt werden, um einen allzu weiten Spielraum für behördliches Ermessen hintanzuhalten. Die damit verbundene, auf 48 Stunden verkürzte Berufungsfrist (§ 20 Absatz 1) erscheint, wie schon in der Stellungnahme zum Entwurf 1996 ausgeführt, als zu kurz, um einen entsprechenden Rechtsschutz zu finden und die Berufung juristisch ausreichend formulieren und einbringen zu können. Das Verfahren erscheint auch im Hinblick auf Artikel 3 und 13 EMRK bedenklich, außerdem erhebt sich die Frage, ob dieses Verfahren noch als „fair trial“ im Sinne der EMRK und der dazu ergangenen Rechtsprechung des EUGH bezeichnet werden kann. Jedenfalls ist es in dieser Frist kaum zumutbar, noch dazu für einen Asylanten, entsprechende rechtliche Beratung bzw. rechtliche Vertretung zu finden. Außerdem wird angeregt, aus den Erläuterungen in das Gesetz den Passus zu übernehmen, wonach ein Asylantrag nur dann als offensichtlich unbegründet gelten soll, wenn Verfolgungsgefahr im Herkunftsland mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Es wird aus der Stellungnahme zum Entwurf 1996 wiederholt, daß die vierzehntägige Berufungsfrist nach AVG auch für Berufungen gegen Bescheide, mit denen Asylanträge als offensichtlich unbegründet abgewiesen oder wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen werden, gewährt wird.

3. Begrüßt wird die Regelung in § 4c. des Entwurfes, wonach auch bei abweisender Erledigung des Asylantrages die Non-Refoulement-Prüfung stattfinden muß und die Entscheidung darüber mit der Abweisung des Asylantrages zu verbinden ist.
4. In § 5 Absatz 3 ist geregelt, daß bei Vorliegen der Gründe Absatz 1 Ziffer 2 und 5 eine Non-Refoulement-Prüfung zu verbinden ist. Nicht vorgeschrieben ist diese Prüfung bei Vorliegen des Grundes nach Absatz 1 Ziffer 3, also bei Gewährung von Asyl durch Er-

streckung. Auch die Familienangehörigen sollten aber die Chance einer Non-Refoulement-Prüfung haben, damit bei Wegfallen der Voraussetzungen für eine Asylerstreckung keine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in einen Herkunftsstaat zulässig ist, in welchem die Familienangehörigen von Verfolgung bedroht sind.

5. Zu § 6:

Das vorgesehene Asylverfahren an der Grenze wurde schon in der Stellungnahme zum Entwurf 1996 entsprechend bekämpft. Auf die damals gegebene Begründung wird nochmals verwiesen. Dieses Verfahren erscheint in der Praxis trotz Verbesserung der Bestimmungen einer Rechtsverweigerung gleichzukommen, da der Asylwerber auf die Entscheidung über die Einreise im Nachbarstaat warten müßte, ohne daß sein Aufenthalt rechtlich in irgendeiner Weise dort abgesichert ist. Außerdem entspricht das Verfahren, in welchem über die Wahrscheinlichkeit der Asylgewährung seitens des Bundesasylamtes mündlich zu entscheiden ist, nicht den Verfahrensstandards, welche insbesondere in der EMRK gefordert werden. Auch die fehlende Chance, daß der Asylwerber in irgendeinem Zeitpunkt des Verfahrens Beratung oder Rechtshilfe erlangt, ist verunmöglicht.

Die Bestimmungen werden daher weiterhin abgelehnt. Bezüglich möglicher Alternativen wird auf die Stellungnahme der Caritas Österreich verwiesen.

6. Zu § 7a. Absatz 2:

Es erscheint verständlich, daß Asylwerber, die unter Umgehung der Grenzkontrolle oder entgegen den Bestimmungen des zweiten Teiles des Fremdengesetzes nach Österreich eingereist sind, die vorläufige Aufenthaltsberechtigung erst nach Zuerkennung seitens der Behörde haben.

Der Begriff der unverzüglichen Zuerkennung der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung erscheint aber unbestimmt, er wäre besser durch eine Frist (etwa 48 Stunden) zu ersetzen.

7. Zu § 9 Absatz 4:

Die Anwendbarkeit des Fremdengesetzes auf Asylwerber erscheint nicht unproblematisch. Dies insbesondere dann, wenn sie trotz Stellung des Asylantrages wegen Mittellosigkeit fremdenpolizeilich behandelt werden. Da kein Anspruch auf Bundesbetreuung besteht, würde die Feststellung, daß der Antrag auf Asylgewährung nicht offensichtlich unbegründet ist, durch die fremdenpolizeiliche Behandlung wegen Mittellosigkeit wirkungslos wäre und die Asylgewährung dadurch verunmöglicht würde. Es wird daher angeregt, alle Asylwerber, welche eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung haben, von der Anwendbarkeit des Fremdengesetzes auszunehmen.

8. Zu § 10a. Absatz 4:

Der Zugang zur Mitgliedschaft im unabhängigen Bundesasylsenat ist nach Erachten des Sekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz zu eng gefaßt. Abgesehen davon, daß auf „diese Studien“ verwiesen wird, ohne die Studien zu bezeichnen (gemeint dürften die rechtswissenschaftlichen Studien sein), ist der Personenkreis, der mindestens vier Jahre in Verwaltung oder Gerichtsbarkeit eine Berufsstellung im Bereich des Asyl-, des Fremden- oder des Ausländerbeschäftigungsrechtes bekleidet haben, sehr klein, wodurch die Auswahl entsprechender Mitglieder von vorn herein auf einen minimalen Personenkreis beschränkt

wird. Außerdem ist die „vergleichbare Ausbildung“ nicht definiert. Eine Erweiterung des Personenkreises und eine Beschränkung auf Mitglieder mit Abschluß der rechtswissenschaftlichen Studien wird angeregt. Dies um so mehr, als der unabhängige Bundesasylsenat durch eines seiner Mitglieder entscheidet (Absatz 6).

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz darf im Übrigen auf die Stellungnahme der Caritas Österreich verweisen.

Es wird beantragt, die Anregungen in der Regierungsvorlage zu berücksichtigen.

Mit gleicher Post werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.



Michael Wilhelm

(Msgr. Dr. Michael Wilhelm)
Sekretär
der Bischofskonferenz